

II ZR 123/52

2374 060

V e r k ü n d e t
am 11. Juli 1953

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V. [REDACTED], Lebensversicherungsanstalt O. [REDACTED]
[REDACTED] V.a.G. zu B. [REDACTED] in
B. [REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand, die Herren Günther W. [REDACTED] und
Max B. [REDACTED],

Beklagten, Wider-, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Referenten Dr. Joachim C. [REDACTED],
B. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Wider-, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Delbrück, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 31. März 1952 aufgehoben und
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu
entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der seit dem 4. April 1932 Angestellter der Beklagten war, gehörte seit dem 17. März 1937 zu ihrem Vorstand. Als Parteigenosse seit März 1933 fiel er unter die Anordnung Nr 101 a der Alliierten Kommandantur Berlin und wurde seit 1945 von der Beklagten nicht mehr beschäftigt. Nach seiner Behauptung ist ihm förmlich nicht gekündigt worden. Nachdem er im Januar 1948 von der Entnazifizierungskommission Berlin-Wilmersdorf rehabilitiert und der Rehabilitierungsbescheid von der britischen Militärregierung am 28. Februar 1948 bestätigt worden war, bot er der Beklagten seine Dienste wieder an. Mit Schreiben vom 10. März 1948 erklärte er sich mit dem Erlöschen seines Anstellungsvertrages unter der Bedingung einverstanden, daß er auf Grund seines Vertrages mit der Beklagten vom 4. Januar 1943 mit den vereinbarten Pensionsbezügen in den Ruhestand versetzt werde. Die Beklagte lehnte sowohl die Wiedereinstellung des Klägers wie die Zahlung von Ruhegehalt ab.

Der Kläger läßt offen, ob sein Arbeitsverhältnis bereits aufgelöst ist oder nicht, wie er in erster Linie annimmt. Er ist der Ansicht, daß ihm auf alle Fälle diejenigen Beträge zuständen, die ihm als Pension hätten gezahlt werden müssen, wenn er im April 1945 durch Kündigung aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden wäre. Auch diese Beträge nimmt er erst für die Zeit nach dem 1. Juli 1948 in Anspruch. Von der sich bis zum 3. April 1951 ergebenden Summe macht er mit der Klage einen Teilbetrag von 2.100 DM geltend.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und widerklagend die Feststellung begehrt, daß dem Kläger auch über den mit der Klage geltend gemachten Betrag hinaus keine Ansprüche mehr aus dem Vertrage vom 4. Januar 1943 zuständen.

- 3 -

Das Landgericht hat dem Klageantrag stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie den Klagabweisungs- und den Widerklageantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Bestände das Dienstverhältnis der Parteien noch, so hätte der Kläger Anspruch auf Gehalt. Dieser Anspruch ist davon unabhängig, daß der Kläger der Beklagten keine Arbeit leistet, denn er hat ihr seine Dienste vergeblich angeboten.

Ist das Dienstverhältnis durch Kündigung oder automatisch durch die Anordnung Nr 101 a aufgelöst worden, so hängt der Klageanspruch davon ab, ob dem Kläger bei einer so gearteten Beendigung des Dienstverhältnisses Ruhegeld zusteht. Das Berufungsgericht bejaht das. Es kommt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung dazu, daß die im Verträge vorgesehene Pension nur im Falle einer Treuwidrigkeit nicht zu gewähren sei. Das entspricht dem Standpunkt, den der Senat in seinem Urteil vom 28.1.1953 - II ZR 265/51 - (BGHZ 8, 348) vertreten hat. Zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß in der Zugehörigkeit des Klägers zur NSDAP keine Treuwidrigkeit gegenüber der Beklagten liege. Die Revision meint, hierauf komme es nicht an. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes stehe es dem Dienstherrn frei, ob er kündigen wolle oder nicht; das Dienstverhältnis des Klägers sei aber nicht auf Grund freier Entschließung der Beklagten, sondern unter gesetzlichem Zwang aufgelöst worden. Dem Kläger sei die Erfüllung seiner Dienstleistungspflicht durch einen allein in seiner Person liegenden Grund unmöglich geworden, er habe diese Unmöglichkeit als eine Folge

-4-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

seines freiwilligen Parteieintritts zu vertreten. Auf einen Fall dieser Art sei § 325 BGB entsprechend anzuwenden, so daß der Kläger alle seine Vertragsrechte verloren habe.

Der Senat hat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß es Sinn und Inhalt von Pensionsvereinbarungen gewesen sein kann, daß das vereinbarte Ruhegehalt nicht auf die vorgesehenen Fälle zu beschränken, sondern auch, im Falle eines Ausscheidens auf Grund früherer Zugehörigkeit zur NSDAP zu gewähren ist. Dies hat das Berufungsgericht ersichtlich gemeint. Der Revisionsangriff geht darum fehl, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die Auflösung des Anstellungsverhältnisses unter dem Gesichtspunkt einer entsprechenden Anwendung des § 325 BGB gesehen werden kann.

Nach dem Vertrage vom 4. Januar 1943 sollte der Kläger unter anderem dann ruhegehaltsberechtigt sein, wenn es nach zehn Dienstjahren zu einer Kündigung oder nicht zur Erneuerung des Vertrages käme. Der Beklagte hat behauptet, unter dem Begriff Dienstjahr sei lediglich die Amtszeit des Klägers als Vorstandsmitglied zu verstehen, sein voraufgegangenes Dienstverhältnis als Angestellter rechne nicht ein. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung auf Grund der erhobenen Beweise für unrichtig gehalten und festgestellt, daß die gesamte Beschäftigungszeit bei der Gewährung der Pension habe berücksichtigt werden sollen. Diese Feststellung bindet das Revisionsgericht und wird von der Revision nicht angegriffen.

Der Kläger sollte nach zehn Dienstjahren 30 % seines auf 1.200 RM festgesetzten Gehalts erhalten. Das Ruhegehalt sollte mit jedem weiteren Dienstjahr um 2 % steigen. Daß eine so gestaltete Pensionsabrede gegen die guten Sitten verstoße, kann der Beklagten nicht zugegeben werden.

Die Dauer der Dienstzeit, nach deren Ablauf der Kläger pensionsberechtigt sein sollte, und die Höhe des Ruhegeldes halten sich im dafür üblichen Rahmen.

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob das Ruhegehalt des Klägers nach § 78 Abs 2 AktG, der nach § 34 VAG i.d. Fassung der 2. DVO z AktG auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gilt, herabgesetzt werden kann, ist rein theoretischer Art. Denn unstreitig hat der Aufsichtsrat der Beklagten keinen Beschluß auf Herabsetzung der Bezüge des Klägers gefaßt. Es kommt daher auch nicht darauf an, daß ein einmal erwachsener Ruhegehaltsanspruch nach der herrschenden Auffassung (vgl das Urteil des Senats vom 19.9.51 - II ZR 19/50 m Nachw) nicht mehr herabgesetzt werden kann.

Die Herabsetzung der Ruhegehaltsbezüge kann aber aus § 242 BGB gerechtfertigt sein (wie zuvor und RG 148, 81 887). Das ist auch die Ansicht des Berufungsurteils, das dann allerdings die Voraussetzungen zu einer Anwendung des § 242 BGB nicht für gegeben hält. Hierzu führt das Berufungsgericht aus: Die Beklagte habe infolge des verlorenen Krieges und durch den Zusammenbruch des Reiches einen großen Teil ihres Arbeitsgebietes und ihres Versicherungsbestandes verloren. Aber auch ihre Versicherten hätten den größten Teil ihrer Ansprüche durch die Umstellung eingebüßt. Infolgedessen befinde sich die Beklagte in wirtschaftlich ungefährdeten Verhältnissen. Es sei nicht angingig, die unterschiedliche Umstellung von Pensions- und Versicherungsansprüchen durch eine Billigkeitsentscheidung zu Ungunsten des Klägers zu verändern. Nur wenn sich für die Beklagte künftig eine Kotlage ergäbe, könnte sie die Herabsetzung des Ruhegehalts des Klägers verlangen. Dann müsse die Beklagte aber von sich aus aufzeigen, daß die Kotlage unabwendbar gewesen sei und auch nicht durch Spar-

maßnahmen wie die Entlassung von Angestellten oder die Kürzung von Gehältern habe abgewendet werden können; sie müßte dann auch darlegen, daß auch die Bezüge der neuen Vorstandsmitglieder erheblich geringer seien, als die des Klägers waren, oder daß sie im selben Maße gekürzt seien, wie die Pension des Klägers gekürzt werden solle. Es gehe nicht an, eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Beklagten allein auf den Kläger abzuwälzen. Selbst wenn die Beklagte schon jetzt Tatsachen vorbringen könnte, die eine Kürzung des Ruhegehalts des Klägers rechtfertigen würden, könnte der Abstrich von den dem Kläger an sich zustehenden 432 DM monatlich doch nicht so groß sein, daß sich für die eingeklagte Zeit (33 Monate) weniger als 2.100 DM ergäben. Darum habe für die Anwendung des § 139 ZPO keine Veranlassung bestanden. Die Beklagte könne auch nicht verlangen, daß das jetzige Arbeitseinkommen des Klägers von angeblich 6 oder 700 DM monatlich auf das Ruhegeld angerechnet werde. Aus dem Vertrage ergebe sich eine Anrechnungspflicht nicht, und die Anwendung des § 242 BGB scheide aus den angegebenen Gründen aus.

Diese Ausführungen werden dem Sachverhalt und dem Gesetz nicht gerecht. Das Berufungsurteil läßt nicht erkennen, ob es dem Kläger eine Pension von monatlich 432 DM oder wieviel sonst hat zubilligen wollen. Die Parteien strebten mit dem Klage- und dem Widerklageantrag eine Klarstellung ihrer Rechtsbeziehungen an. Die Höhe der Pension des Klägers durfte darum nicht offen bleiben; notfalls mußte auf eine Änderung des Widerklageantrages hingewirkt werden. Es geht auch nicht darum, das Umstellungsverhältnis für Ruhegehaltsansprüche zu Ungunsten des Klägers zu ändern, sondern darum, ob ein Ruhegehalt von 432 DM monatlich im Hinblick auf die eingetretene Entwicklung gerechtfertigt ist oder nicht. Hätte der Kläger bei der Beklagten bleiben können und wäre er bei ihr geblieben, so hätte er sich bei einer

wesentlichen Verkleinerung des Umsatzes, des Versicherungsbestandes und des Geschäftsbetriebes eine Kürzung seiner Bezüge unter dem Gesichtspunkt der Treupflicht gefallen lassen müssen. Er hätte sich dieser Folge auch nicht durch eine Aufkündigung seines Anstellungsverhältnisses entziehen können. Ebenso hätte er eine Herabsetzung seiner Pensionsbezüge hinnehmen müssen, soweit der volle Betrag infolge der veränderten Umstände nicht mehr gerechtfertigt war. Die Revision hat zur Begründung ihrer Angriffe aus § 139 ZPO vorgetragen, daß die Zahl der Angestellten der Beklagten von 33 gegen Ende 1942 auf 8 zu Ende 1950 herabgesunken sei, daß die beiden jetzigen Vorstandsmitglieder zusammen nur 800 DM Gehalt im Monat hätten, während die bei Abschluß des Parteivertrages tätigen Vorstandsmitglieder zusammen 1.700 RM monatliches Gehalt bezogen hätten, und daß den im Dienst befindlichen Vorstandsmitgliedern im Hinblick auf den geschrumpften Geschäftsumfang keine Pensionsverträge zugestanden worden seien, obwohl sie bereits seit mehr als 25 Jahren in Diensten der Beklagten ständen. Wenn das richtig ist, so ist es selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kläger Pensionsansprüche nicht bloß auf Grund von Treu und Glauben hat, nicht gerecht, ihm den vollen vertraglichen Anspruch zu geben. Denn er kann keine Vorteile daraus ziehen, daß er infolge seiner Parteizugehörigkeit seine Stellung bei der Beklagten verlor und demzufolge über seine Arbeitskraft frei verfügen könnte. Angesichts des Umstandes, daß es, wie zu unterstellen ist, zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses gekommen ist, ohne die die Vertragsansprüche des Klägers von der Schrumpfung des Geschäftsbetriebes der Beklagten betroffen worden wären, braucht der Geschäftsrückgang nicht derart zu sein, daß bei unverändertem Fortbestand des Pensionsanspruchs des Klägers für die Beklagte Existenzschwierigkeiten zu befürchten sind. Wieviel von dem vereinbarten Ruhegeld abzustreichen

ist, kann nur bei voller Aufklärung des Sachverhalts und unter gerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen beurteilt werden. Es war darum nicht nur zu vergleichen, welches Einkommen der Kläger in seiner jetzigen Stellung beim Aufsichtsamt für Versicherungswesen hat, ob er dort pensionsberechtigt ist und welches Gehalt er mutmaßlicherweise beziehen würde, wenn er bei der Beklagten geblieben wäre, sondern auch zu berücksichtigen, daß sich die Verhältnisse bei der Beklagten auch wieder zum Besseren wenden können. Dem Kläger kann daher durch die Widerklage nicht abgeschnitten werden, eine Aufbesserung seines zunächst herabzusetzenden Ruhegehalts zu verlangen.

Nach alledem kann nicht gesagt werden, daß dem Kläger die geltend gemachten Beträge auf alle Fälle als Pension zustehen.

Da eine endgültige Entscheidung über die Kosten noch nicht möglich ist, war sie dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Delbrück Dr. Kuhn Artl